

## Sonstige Beschlussvorlage

<b>Sitzung</b>	8. Sitzung des 66. Studierendenparlaments der RWTH Aachen
<b>Datum</b>	13.06.2018
<b>Quorum</b>	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block; margin-left: 20px;"></div>
	<div style="background-color: black; width: 150px; height: 15px; display: inline-block;"></div>

**SchlieÙe** beigefügte langfristige Verträge mit den Beitragsempfängern der Studierendenschaft:

- Kármán-Hochschulzeitung
- KiTa Zauberschloss
- Queerreferat an den Aachener Hochschulen

**Begründung:**

- erfolgt mündlich -

Liste der Antragssteller/innen			
Name	Unterschrift	Anschrift	Mail
Niels H. Kirschke	/	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> <div style="background-color: black; width: 50px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> <div style="background-color: black; width: 80px; height: 15px; display: inline-block;"></div>

## Vereinbarung

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),  
wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Justus Schwarzott,  
und den Referenten für Finanzen und Organisation, Niels H. Kirschke,  
- nachfolgend „AStA“ / „Studierendenschaft“ -

und

dem Verein Kármán Hochschulzeitung e.V.,  
vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein  
gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen  
- nachfolgend „Hochschulzeitung“ / „Verein“ -

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die finanzielle Förderung des Vereins zur Sicherstellung des Betriebs der Hochschulzeitung.

### § 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann jeweils bis zum 01.02. oder 01.08. für das darauffolgende Semester gekündigt werden.

### § 3 Institutionelle Förderung

- (1) Die Studierendenschaft unterstützt den Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit einem festen Betrag pro eingeschriebener/m Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen und wird gemäß der Finanzordnung aufgeschlüsselt.

### § 4 Allgemeine Pflichten und Rechte

- (1) Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist der Verein verpflichtet, jederzeit eine uneingeschränkte Einsicht in alle Kassen- und Finanzunterlagen durch den AStA zu ermöglichen.
- (2) Der AStA prüft die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich.
- (3) Berichte zu den für die Studierendenschaft relevanten Themen müssen regelmäßig mindestens jedoch einmal pro Semester für den AStA erstellt werden.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht, eine/n Beisitzer/in in den Vorstand zu entsenden.
- (5) Berichte zu den für die Studierendenschaft relevanten Themen müssen regelmäßig, mindestens jedoch zu jeder Sitzung des Studierendenparlaments für das Studierendenparlament erstellt werden.

## § 5 Vereinsmitgliedsbeitrag

Der Vereinsmitgliedsbeitrag für Studierende der RWTH Aachen muss jederzeit geringer sein als für nicht studierende Vereinsmitglieder.

## § 6 Vereinsbezogene Pflichten und Rechte

- (1) Die zugewiesene Förderung darf nur in begründeten Ausnahmen – wie unter anderem als Erneuerungsrücklage - zur Rücklagenbildung des Vereins verwendet werden. Diese Begründung bedarf der Schriftform und muss dem ASTa vor Bildung der Rücklagen vorliegen. Die Rücklagen dürfen erst nach Genehmigung durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten gebildet werden.

## § 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Weitere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.
- (3) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, den 20.03.2018

Justus Schwarzott  
Vorsitzender des ASTa

Vorstandsmitglied des Vereins

Niels H. Kirschke  
Referent für Finanzen und Organisation

Vorstandsmitglied des Vereins

## Vereinbarung

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),  
wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Justus Schwarzott,  
und den Referenten für Finanzen und Organisation, Niels H. Kirschke,  
- nachfolgend „AStA“ / „Studierendenschaft“ -

und

der KiTa Zauberschloss e.V.,  
vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein  
gerichtlich und außergerichtlich vertreten  
- nachfolgend „KiTa Zauberschloss“ / „Verein“ -

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die finanzielle Förderung von KiTa-Plätzen für Kinder studierender Eltern.

### § 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

### § 3 Institutionelle Förderung

- (1) Die Studierendenschaft unterstützt den Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit einem festen Betrag pro eingeschriebener/m Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen und wird gemäß der Finanzordnung aufgeschlüsselt.

### § 4 Allgemeine Pflichten und Rechte

- (1) Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist der Verein verpflichtet, jederzeit eine uneingeschränkte Einsicht in alle Kassen- und Finanzunterlagen durch den AStA zu ermöglichen.
- (2) Der AStA prüft die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich.
- (3) Berichte zu den für die Studierendenschaft relevanten Themen müssen regelmäßig für den AStA erstellt werden.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht, eine/n Beisitzer/in in den Vorstand zu entsenden.

### § 5 Vereinsmitgliedsbeitrag

Der Vereinsmitgliedsbeitrag für Studierende der RWTH Aachen muss jederzeit geringer sein als für nicht studierende Vereinsmitglieder.

## § 6 Vereinsbezogene Pflichten und Rechte

- (1) Die zugewiesene Förderung darf nur in begründeten Ausnahmen – wie unter anderem bei Baumaßnahmen und Umbauten - zur Rücklagenbildung des Vereins oder der Kindertagesstätte verwendet werden. Diese Begründung bedarf der Schriftform und muss dem AStA vor Bildung der Rücklagen vorliegen. Die Rücklagen dürfen erst nach Genehmigung durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten gebildet werden. Davon ausgenommen sind Rücklagen unter 10.000 EUR und/oder Rücklagen die gänzlich fremdfinanziert sind.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zu Beginn eines jeden Semesters spätestens jedoch am 30.4. bzw. 31.10. eines jeden Jahres eine Aufstellung der Kinder studierender Eltern und mindestens eine Studienbescheinigung pro Kind studierender Eltern zu übermitteln.

## § 7 Kinder studierender Eltern

- (1) Kinder studierender Eltern sind gemäß §32a der Finanzordnung Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil an der RWTH Aachen eingeschrieben ist.
- (2) Ausgenommen davon sind Kinder, deren Eltern in einem Beschäftigungsverhältnis (ausgenommen sind studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte) mit der RWTH Aachen, dem Uniklinikum Aachen und/oder einem An-Institut der RWTH Aachen stehen. Deren Eltern zahlen den Beitrag von RWTH-Beschäftigten.

## § 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Die Angestellten sind nach Tarif des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zu bezahlen.
- (2) Weitere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.
- (4) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, den 20.03.2018

Justus Schwarzott  
Vorsitzender des AStA

Vorstandsmitglied des Vereins

Niels H. Kirschke  
Referent für Finanzen und Organisation

Vorstandsmitglied des Vereins

## Vereinbarung

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA),  
wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Justus Schwarzott,  
und den Referenten für Finanzen und Organisation, Niels H. Kirschke,  
- nachfolgend „ASTA“ / „Studierendenschaft“ -

und

dem Queerreferat der Aachener Hochschulen e.V.,  
vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein  
gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen  
- nachfolgend „Queerreferat“ / „Verein“

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die finanzielle Förderung des Queerreferates an den Aachener Hochschulen e.V. als Interessenvertretung.

### § 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann jeweils bis zum 01.02. oder 01.08. für den Beginn des darauffolgenden Semesters gekündigt werden.

### § 3 Institutionelle Förderung

- (1) Die Studierendenschaft unterstützt den Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit einem festen Betrag pro eingeschriebener/m Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

### § 4 Allgemeine Pflichten und Rechte

- (1) Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist der Verein verpflichtet, jederzeit eine uneingeschränkte Einsicht in alle Kassen- und Finanzunterlagen durch den ASTA zu ermöglichen.
- (2) Der ASTA prüft die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich.
- (3) Berichte zu den für die Studierendenschaft relevanten Themen müssen regelmäßig mindestens jedoch einmal pro Semester für den ASTA erstellt werden.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht, eine/n Beisitzer/in in den Vorstand zu entsenden.
- (5) Berichte zu den für die Studierendenschaft relevanten Themen müssen regelmäßig, mindestens jedoch zu jeder Sitzung des Studierendenparlaments für das Studierendenparlament erstellt werden.

## **§ 5 Vereinsmitgliedsbeitrag**

Der Vereinsmitgliedsbeitrag für Studierende der RWTH Aachen muss jederzeit geringer sein als für nicht studierende Vereinsmitglieder.

## **§ 6 Vereinsbezogene Pflichten und Rechte**

- (1) Die zugewiesene Förderung darf nur in begründeten Ausnahmen – wie unter anderem als Erneuerungsrücklagen für Geschäftsausstattung - zur Rücklagenbildung des Vereins verwendet werden. Diese Begründung bedarf der Schriftform und muss dem ASTa vor Bildung der Rücklagen vorliegen. Die Rücklagen dürfen erst nach Genehmigung durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten gebildet werden.

## **§ 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel**

- (1) Weitere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Aachen, den 30.03.2018

Justus Schwarzott  
Vorsitzender des ASTa

Vorstandsmitglied des Vereins

Niels H. Kirschke  
Referent für Finanzen und Organisation

Vorstandsmitglied des Vereins